VERORDNUNG (EWG) Nr. 1968/86 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 in bezug auf den Gegenwert der ECU in nationalen Währungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986 (1), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3600/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986 (2), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3601/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986 (3), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Beschluß 85/553/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 17. Dezember 1985 über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986 (4) sieht vor, daß der Begriff der Ursprungswaren nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (5) festgelegt wird. Die hier anzuwendenden Regeln müssen dieselben sein, wie sie für die anderen Waren vorgesehen sind.

Im Zuge des Beitritts Spaniens und Portugals ist es erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 der Kommission vom 23. Dezember 1983 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen (6) durch Einfügung des Gegenwerts der ECU in spanischen Peseten und portugiesischen Escudo in der Fußnote zu Artikel 7 Absatz 2 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Gegenwerte werden den in der Fußnote zu Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 aufgeführten Gegenwerten der ECU in nationalen Währungen hinzugefügt:

„126,007	Spanische Peseten
117,122	Portugiesische Escudo"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 107.
(3) ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 192.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 235.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1983, S. 1.